Richtlinien für Gebührenerlasse für Veranstaltungen

vom 6. November 2018

Der Stadtrat.

gestützt auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

erlässt folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Δrt 1

Für die Erteilung einer Veranstaltungsbewilligung fallen Schreibge- Grundsatz bühren nach den Ansätzen der allgemeinen Verordnung über die Gebühren im städtischen Verwaltungsverfahren vom 25. September 1979 (Verwaltungsgebührenverordnung; RSS 200.1) an.

- ² Für die Nutzung des öffentlichen Grundes, öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen wird zusätzlich eine Gebühr gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.
- ³ Gebühren für hoheitliche, ausserordentliche Leistungen der Stadtverwaltung (inkl. Signalisation, Entsorgung, Reinigung, Energie, Wasser, Umleitungen öffentlicher Verkehr, Sonderdispositionen bei laufenden Baustellen etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 2

¹ Von der Gebührenpflicht gemäss Art. 1 Abs. 2 befreit sind:

Ausnahmen / Kostenerlass

- a. offizielle 1. August-Feiern;
- b. eigene Veranstaltungen der Stadt Schaffhausen;
- c. gemeinnützige Anlässe (Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel);
- d. militärische Anlässe.
- ² Im Einzelfall werden die Gebühren gemäss Art. 1 Abs. 2 auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind und dies belegt werden kann:
- a. die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich;
- b. die Veranstaltung ist nicht gewinnorientiert;

- die Veranstaltung ist von ehrenamtlich t\u00e4tigen Personen organisiert.
- ³ Im Weiteren kann bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses auch auf die Erhebung von Gebühren und Kosten im Generellen verzichtet werden.
- ⁴ Über Erlassgesuche entscheidet die Stadtkanzlei innerhalb ihrer Finanzkompetenzen vor der Bewilligungserteilung oder unterbreitet das Gesuch dem zuständigen Organ.

Art. 3

Beiträge

Das zuständige Organ der Stadt kann innerhalb seiner Finanzkompetenzen finanzielle Beiträge leisten, wenn die Veranstaltung einen hohen kulturellen, sportlichen oder sozialen Wert hat oder einen wesentlichen Faktor für die Standortentwicklung- bzw. für das Standortmarketing leistet.

Art. 4

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.